



Maßnahmen zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket)

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Stellen Sie in der Zeit vom 1. März bis 30. September 2020 einen Antrag auf Grundsicherung (ALG II/Hartz IV) wird für die ersten 6 Monate der Leistungsbewilligung auf eine Vermögensprüfung verzichtet. Nur Ihr monatliches Einkommen zählt. (Beispiel: Sie stellen den Antrag im Juli, die Leistung wird bis zum 31.12.20 ohne Vermögensprüfung bewilligt). Sie müssen lediglich erklären, dass Sie nicht über erhebliches Vermögen verfügen (erhebliches Vermögen: Mehr als 60.000 € für das 1. Haushaltsmitglied + mehr als 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied – Sparbuch, Aktien, Bargeld). Außerdem werden für den gleichen Zeitraum die tatsächlichen Wohnungskosten als angemessen voll übernommen.

Benötigen Sie nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen, müssen Sie dann gegenüber dem Jobcenter Angaben zu Ihrem Vermögen machen und entsprechende Nachweise vorlegen.

Zuverdienst bei Kurzarbeit

Vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 gilt folgende Sonderregelung: Beschäftigte in Kurzarbeit können einen Nebenverdienst bis zur Höhe ihres ursprünglichen Einkommens haben, ohne dass dieser auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Einzige Bedingung: Sie dürfen die Höhe des Lohns nicht überschreiten, den sie vor der Kurzarbeit bekommen haben.

Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld.

Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde.

Für Fragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Doris Henze, Betriebliche Gesundheits- und Sozialberatung, Tel. 93939-7263